

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

111. Stück, 05.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 5. Dezbr. 1923.) 111. Stück.

Inhalt:

- Nr. 337. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. Novbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 338. Ministerialbekanntmachung vom 1. Dezember 1923, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923.
-

Nr. 337.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 29. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
 Befoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Milliarden Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	795	990	1200,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	1590	1980	2400,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	3180	3960	4800.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
 Befoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Milliarden Mark:
 2120 2640 3200.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 100 Milliarden Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes

vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,
in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom
26. November d. J. an.

Oldenburg, den 29. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Widdendorf.

Nr. 338.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der
Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberreal-
schulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Frei-
staats Oldenburg vom 1. Juni 1923.

Oldenburg, den 1. Dezember 1923.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 1. Juni 1923
wird wie folgt ergänzt:

- 1) in § 5 Ziff. 3 wird hinter c folgender Absatz ein-
gefügt:

„In gemischten Gruppen fällt, wenn Aufgaben aus
dem Gebiete der Naturwissenschaften zu bearbeiten
sind, die schriftliche Arbeit in der Fremdsprache weg,
in der verminderte Zielforderungen zu stellen sind.“

- 2) in § 5 Ziff. 3 wird am Schlusse unter Ersatz des
Punktes durch ein Komma hinzugefügt:

„und für gemischte Gruppen erhöhte Anforderungen
in einer Fremdsprache und in Mathematik oder
Naturwissenschaften und, sofern keine Aufgabe aus

den letzteren zu bearbeiten ist, verminderte in der andern Fremdsprache."

- 3) in Anlage A wird in der Klammer zu Num. 4 des Zeugniskopfes hinter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ eingeschaltet „gemischten“.

Oldenburg, den 1. Dezember 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.